jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/4/1 85/03/0138

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.04.1987

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §89a Abs3;
StVO 1960 §94d Z15;

Rechtssatz

Die Entfernung eines Gegenstandes von der Straße darf durch ein Organ der Straßenaufsicht gem§ 89a Abs 3 StVO nur im Falle der Unaufschiebbarkeit veranlasst werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985030138.X01

Im RIS seit

22.04.2005

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at